



**Mit den
Ortsteilen:**

Altdörnfeld/Neudörnfeld

Dröbnitz/
Wittersroda

Großlohma/
Kleinlohma

Hochdorf

Keßlar/
Lotschen/
Meckfeld

Krakendorf/
Rettwitz

Lengefeld

Neckeroda

Niedersynderstedt

Rottdorf

Saalborn

Schwarza

Söllnitz/
Loßnitz/
Obersynderstedt

Thangelstedt

Tromlitz

Frohe Ostern!

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile ein frohes und erholsames Osterfest!

Klaus-Dieter Kellner
Bürgermeister
und das Team der Stadtverwaltung



Ostern

Ja, der Winter ging zur Neige,
holder Frühling kommt herbei,
Lieblich schwanken Birkenzweige,
und es glänzt das rote Ei.

Schimmernd wehn die Kirchenfahnen
bei der Glocken Feierklang,
und auf oft betreten Bahnen
nimmt der Umzug seinen Gang.

Nach dem dumpfen Grabchorale
tönt das Auferstehungslied,
und empor im Himmelsstrahle
schwebt er, der am Kreuz verschied.

So zum schönsten der Symbole
wird das frohe Osterfest,
dass der Mensch sich Glauben hole,
wenn ihn Mut und Kraft verlässt.

Jedes Herz, das Leid getroffen,
fühlt von Anfang sich durchweht,
dass sein Sehnen und sein Hoffen
immer wieder aufersteht.

Ferdinand von Saar (1833 - 1906)

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat

In der Sitzung des Stadtrates am **08.03.2018** wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 09.03.2018

gez. Kellner
Bürgermeister

Dienstsiegel

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01-02/2018

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 01.02.2018

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 01.02.2018 mit den festgelegten Änderungen genehmigt.

Beschluss-Nr. 14-03/2018

Einzelhandelskonzept für die Stadt Blankenhain

Der Stadtrat beschließt das Einzelhandelskonzept für die Stadt Blankenhain.

Der Entwurf vom 12.02.2018 des Einzelhandelskonzeptes ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 15-03/2018

Widmung von Straßen in der Gemarkung Saalborn gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 - Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Am vorderen Lindenberg“ im Ortsteil Saalborn

Der Stadtrat beschließt, die Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Am vorderen Lindenberg“ im Ortsteil Saalborn gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschluss -Nr. 16-03/2018

Vergabe eines Straßennamens für das neue Wohngebiet „Am alten Sägewerk“ in Blankenhain

Der Stadtrat beschließt, für das Wohngebiet „Am alten Sägewerk“ folgenden Straßennamen zu vergeben: „Am alten Sägewerk“.

Beschluss-Nr. 17-03/2018

Änderung der Richtlinie der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blankenhain vom 01.05.2015

1. Der Stadtrat beschließt den Entwurf vom 02.02.2018 zur Ergänzung des Vertrages zur Erstattung der Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen Blankenhain und Thangelstedt vom 13.05.2013
2. Der vorliegende Entwurf vom 02.02.2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 18-03/2018

Ergänzung zum Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen „Waldgeister am Steintisch“ und Zwergevilla“ Thangelstedt - mit der JUL gGmbH vom 13.05.2013

1. Der Stadtrat beschließt den Entwurf vom 02.02.2018 zur Ergänzung des Vertrages zur Erstattung der Betriebskosten für die Kindertageseinrichtung Keßlar vom 13.05.2013
2. Der vorliegende Entwurf vom 02.02.2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 19-03/2018

Ergänzung zum Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten für die Kindertageseinrichtung Keßlar vom 13.05.2013

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Richtlinie für die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen der Stadt Blankenhain rückwirkend zum 01.01.2018.
2. Der vorliegende Entwurf der Richtlinie vom 02.02.2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Bekanntmachung Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Haupt- und Finanzausschuss

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am **22.02.2018** wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 05.03.2018

gez. Kellner
Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.01.2018

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.01.2018 genehmigt.

Bekanntmachung Beschlüsse des Bauausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Bauausschusses

In der Sitzung des Bauausschusses am 19.02.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 20.02.2018

gez. Kellner
Bürgermeister

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 21.11.2017

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 21.11.2017 genehmigt.

Satzung

über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23.09.2003 (GVBl. S. 433), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen der in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStVG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen,
- d) Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern u. ä.,
- f) Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt im 14-tägigen Rhythmus

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- II. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 8),
- III. den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. Allgemeine Straßenreinigung**§ 5****Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Schmutz, Verpackungsabfällen, Laub und sonstigen Verunreinigungen (Sichtreinigung) laut Reinigungszeiten § 7 Abs. 1. Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Flächendeckendes Kehren (Strichreinigung) ist in der Regel nicht erforderlich.

(2) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtetes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Kohlen, durch Reste von Feuerwerkskörpern, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen (§ 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Anderenfalls kann der Straßenbaulastträger (Stadt, Straßenbau-behörde etc.) die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(6) Die Festlegungen des Absatzes 5 gelten sinngemäß auch für Tierkot.

(7) Für die Zeit, in der innerhalb der Reinigungsflächen Straßenbauarbeiten vorgenommen werden, besteht keine Gebührenschild, soweit die Arbeiten länger als vier Wochen dauern. Die Aussetzung der Gebührenschild für die Zeit der Straßenbauarbeiten, die länger als vier Wochen dauern, erfolgt auf Antrag des Gebührenschildners. Der Antrag ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Baumaßnahmen im Steueramt der Stadt Blankenhain zu stellen.

§ 6**Reinigungsfläche**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt -, bis zur Mitte der Straße.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7**Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades laut § 5 Absatz 1, vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 8**Öffentliche Straßenreinigung**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) und f) der in einem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III. Winterdienst**§ 9****Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen und Regeneinläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags 9:00 - 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.

Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend den Vorschriften des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Die Verwendung von Salz ist nur erlaubt

- a) bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
- b) an besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Auf Fahrbahnen soll der Streusalzanteil grundsätzlich nicht mehr als 20 g/m² betragen.

(7) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

(8) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

IV. Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, 2385) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen §§ 5 und 6 der Reinigung der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen der §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009, mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.2006 über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain, Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 27.07.2007, die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2009, die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 04.07.2011, die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2015 sowie die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 22.12.2016 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 12.02.2018

Stadt Blankenhain

gez. Kellner

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 88-12/2017 vom 05.12.2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung).

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.12.2017, Az: I/2/Hau-092.01-13a.1008.001/17 den Eingang der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) bestätigt.

Stadt Blankenhain, 12.02.2018

gez. Kellner

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zu § 8 Absatz 1 Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

(Durch die Stadt Blankenhain werden nachfolgende kehrfähige Straßen im Stadtgebiet gereinigt. Es erfolgt die Umlage der angefallenen Kosten auf die Anlieger.)

Es werden folgende Straßen durch die Stadt Blankenhain gekehrt:

| Straße | Anmerkungen | Kehrausführung |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Ackerwand | | beidseitig |
| Am Adlungsgarten | | beidseitig |
| Am Hopfberge | | beidseitig |
| Am Steintisch | | beidseitig |
| Am Viehhügel | | beidseitig |
| Am Waldbad | Abzweig B 85 bis Fußgängerzuwegung zum Erlebnisbad | beidseitig |
| Amalienstraße | | beidseitig |
| August-Bebel-Straße | | beidseitig |
| Badergasse | | beidseitig |
| Brauhausstraße | | beidseitig |
| Carolinestraße | | einseitig |
| Christian-Speck-Straße | von Kreuzung Friedrichstraße/ Ackerwand/Wirthstraße bis Ortsausgangsschild Blankenhain | beidseitig |
| Christian-Speck-Straße | Einfahrt Weimar Porzellan bis Kita | beidseitig |
| Christian-Speck-Straße | Wohngebiet (nicht gekehrt wird die Betonstraße 22 - 48) | beidseitig |
| Feldstraße | | beidseitig |
| Friedensstraße | vorhandene Beschilderung | beidseitig |
| Friedhofstraße | von Einmündung Teichstraße bis Einmündung Geschwister-Scholl-Straße | beidseitig |
| | ab Einmündung Geschwister-Scholl-Straße bis Einmündung Karl-Liebknecht-Straße | beidseitig |
| Friedrichstraße | | beidseitig |
| Gehweg ab Parkhotel bis Amtsgericht | | beidseitig |
| Gehweg im Park (am Stadtteich) | | beidseitig |
| Gehweg Kita | Kita bis Landesstraße | beidseitig |
| Goethestraße | von Abzweig B 85 bis Goethestraße 11 | beidseitig |
| Große Nonnengasse | bis Einmündung Waldecker Straße | beidseitig |
| Grundschule - Turnhalle | Einfahrt Tankstelle bis Ausfahrt Paulinenstraße | beidseitig |
| Heimstätten | | beidseitig |
| Karl-Liebknecht-Straße | von Einmündung Weimarer Straße bis Einfahrt Gartenanlage | beidseitig |
| Karlstraße | vorhandene Beschilderung | beidseitig |
| Käthe-Kollwitz-Straße | | beidseitig |
| Kirchstraße | Einmündung B 85 bis Kirche | beidseitig |
| Kleine Nonnengasse | bis Straßenende des Anliegergrundstückes 196/2 und beginnendes Grundstück 763/4 | beidseitig |
| Kugelleich | | beidseitig |
| Lindenstraße | Abzweig Christian-Speck-Straße bis Einfahrt Helios-Klinik (neue Einfahrt) | beidseitig |
| Luisenstraße | | beidseitig |
| Marienstraße | | beidseitig |
| Marktplatz | bei Bedarf | insgesamt |
| Marktstraße | | beidseitig |
| Nordstraße | | beidseitig |
| Obere Karlstraße | bis Schützenhaus | beidseitig |
| Oberer Weg | nur ausgebauter Teil | beidseitig |
| Parkplatz Sparkasse | | insgesamt |
| Paulinenstraße | | beidseitig |
| Rudolf-Breitscheid-Straße | vorhandene Beschilderung | beidseitig |
| Rudolstädter Straße | vorhandene Beschilderung | beidseitig |
| Schulberg | von Einmündung B 85 bis Carolinenstraße 1 | beidseitig |
| Siedlung | | beidseitig |
| Sonnenweg | erstes Grundstück rechts und links ab Einmündung Rudolf-Breitscheid-Straße | beidseitig |
| Sophienstraße | | beidseitig |
| Südstraße | | beidseitig |
| Tannrodaer Straße | Wohngebiet bis Ortsausgangsschild Stadt Blankenhain Richtung Schwarz | beidseitig |
| Teichstraße | | beidseitig |
| um „Alte Molkerei“ | | beidseitig |
| Vor dem Buckel | | beidseitig |
| Waldecker Straße | nur Gewerbegebiet | beidseitig |
| Waldstraße | | beidseitig |
| Weimarer Straße | | beidseitig |
| Wiesenstraße | | beidseitig |
| Wirthstraße | Abzweig Christian-Speck-Straße bis Einfahrt Helios-Klinik | beidseitig |

Bekanntmachung

Nachrücker im Stadtrat der Stadt Blankenhain

Aufgrund des Ausscheidens eines Stadtratsmitgliedes wurde als nächster Nachrücker für die Fraktion DIE LINKE

**Herr Uwe Pitschmann, Christian-Speck-Straße 76,
99444 Blankenhain**

berufen.

Blankenhain, 22.03.2018

**gez. Kellner
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Verlagerung Lebens- mittelmarkt Blankenhain“

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 01.02.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das Vorhaben „Verlagerung Lebensmittelmarkt Blankenhain“ in Blankenhain einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Offenlage durchgeführt.

Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom März 2018 maßgebend.

(1) Anlass der Planung:

Die Firma ALDI betreibt derzeit einen Lebensmittelmarkt in der August-Bebel-Straße in Blankenhain.

Die zurzeit genutzte Immobilie befindet sich in Privateigentum. Der Mietvertrag für die Firma ALDI ist zeitlich begrenzt. Prinzipiell möchte die Firma Aldi ihren Standort in Blankenhain erhalten. Aus diesem Grund wurde von der Firma ALDI in Blankenhain nach einem Alternativstandort gesucht. Gleichzeitig sind eine betriebliche Erweiterung und eine Verbesserung der Verkaufsbedingungen vorgesehen.

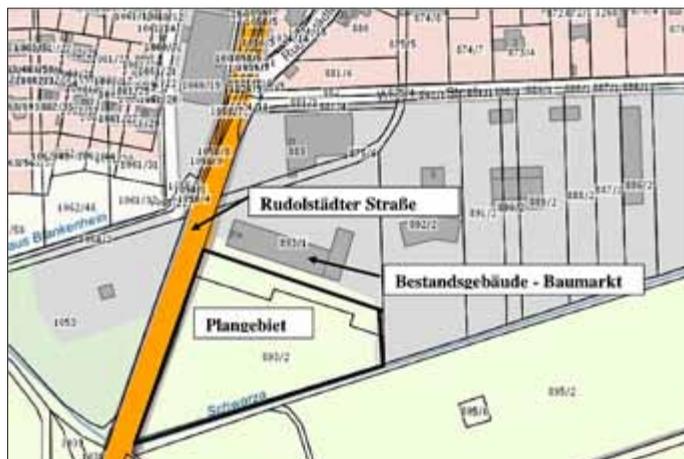
Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

(2) Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 893/1 (teilweise) und 893/2 der Flur 8 der Gemarkung Blankenhain.

Der Geltungsbereich beträgt ca. 1,00 ha.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nachfolgender Lageplan maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Plangebiet Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verlagerung Lebensmittelmarkt Blankenhain“ unmaßstäblich

(3) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Gem. § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verlagerung Lebensmittelmarkt Blankenhain“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, Stand März 2018, in dem Zeitraum

vom 09.04.2018 bis einschließlich 25.04.2018

in der Stadtverwaltung Blankenhain Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes während der Öffnungszeiten

| | | |
|------------|-------------------|-------------------|
| Montag | 08:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr | |

zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(4) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (1) BauGB).

(5) Umweltprüfung

Das Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

Blankenhain, 06.03.2018

**gez. Kellner
Bürgermeister**

(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhain

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 05.12.2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden. Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom März 2018 maßgebend.

(1) Anlass der Planung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der folgenden Bauvorhaben geschaffen werden:

1. Revitalisierung ehemalige Hühnerfarm in Blankenhain (Änderung von landwirtschaftlicher Fläche / Grünfläche in eine Wohnbaufläche)
2. Erweiterung Wohngebiet Tannrodaer Straße in Blankenhain (Änderung von landwirtschaftlicher Fläche / Grünfläche in eine Wohnbaufläche)
3. Änderung Bauflächen Carolinenstraße in Blankenhain (Entfall der Sondergebietsfläche „Klinik“ und Änderung in eine Wohnbaufläche)
4. Ausweisung Sondergebiet Einzelhandel in der Rudolstädter Straße in Blankenhain (Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in ein Sondergebiet)
5. Klarstellung Bebauungsplangebiet „Am Buckel“ in Blankenhain (Anpassung der Flächen an bestehenden Bebauungsplan, Entfall der geplanten Wohnbauflächen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme)
6. Änderung der Sondergebietsfläche Camping, Caravan, Fremdenbeherbergung, Freizeitsport und Anpassung der Fläche für den Golfplatz in Blankenhain
7. Erweiterung Wohngebiet im Ortsteil Niedersynderstedt (Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche)
8. Anpassung Sondergebietsfläche „Rewe“ in Blankenhain
9. Erweiterung Wohnbaufläche im Ortsteil Obersynderstedt (Entfall von Mischgebietsflächen / Grünflächen und Ausweisung von Wohnbauflächen)
Erweiterung Wohnbaufläche in Rottdorf (Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche)

- 10. Klarstellung Gewerbegebiet Meckfeld (Änderung von Mischgebietsfläche / land- wirtschaftlicher Fläche in Gewerbliche Bauflächen)
- 11. Änderung von Mischgebietsflächen im Ortsteil Loßnitz (Entfall von landwirtschaftlicher Fläche und Ausweisung Mischgebietsflächen)
- 12. Anpassung Gemeinbedarfsfläche der Christian-Speck-Straße in Blankenhain (Verkleinerung Gemeinbedarfsfläche und Ausweisung einer Wohnbaufläche)

(2) Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Änderungen umfasst Teilflächen innerhalb der Gemarkung Blankenhain. Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung ist nachfolgender Lageplan (Anlage 1) maßgebend.

(3) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Gem. § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, Stand März 2018, in dem Zeitraum

vom 18.04.2018 bis einschließlich 25.05.2018

in der Stadtverwaltung Blankenhain Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, Bauamt/ Liegenschaften, Zimmer-Nr. 212, während der Öffnungszeiten

- Montag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
- Mittwoch von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(4) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (1) BauGB).

(5) Umweltprüfung

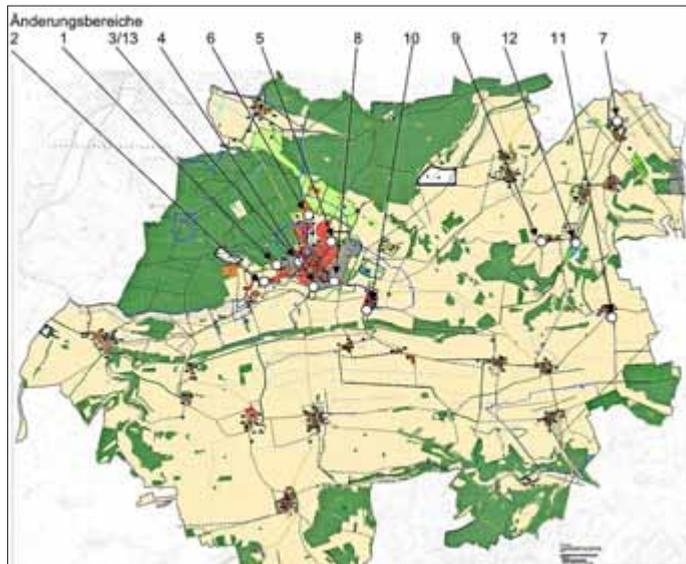
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

Blankenhain, 21.03.2018

**gez. Kellner
Bürgermeister**

(Dienstsiegel)

Anlage 1

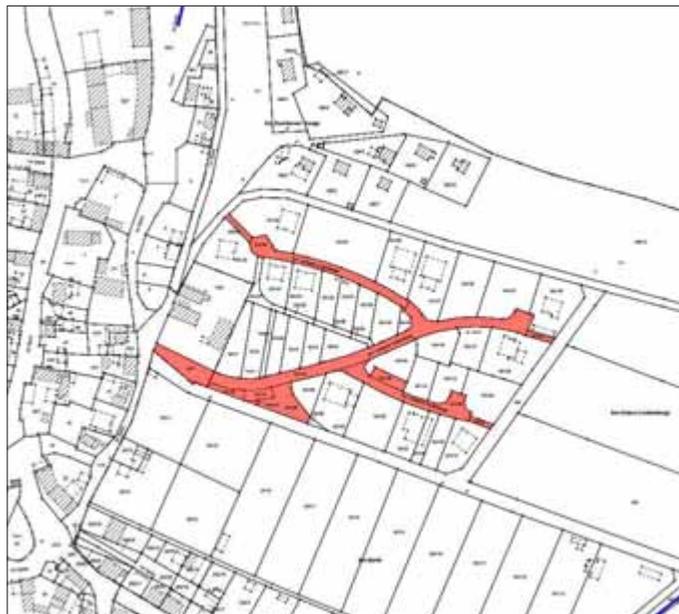


Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Widmung einer Straße nach § 6 Thüringer Straßengesetz

Mit Beschluss-Nr. 15-03/2018 der Stadtratssitzung vom 08.03.2018 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain die Widmung der Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Am vorderen Lindenberg“ im Ortsteil Saalborn. Gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 werden die Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Am vorderen Lindenberg“ im Ortsteil Saalborn dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung der Straßengruppe „Gemeindestraße“ wie folgt zugeordnet (§ 3 ThürStrG): Die Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Am vorderen Lindenberg“ im Ortsteil Saalborn beinhalten die Flurstücke 10/1, 191/35, 191/36, 191/37, 191/38, 191/39, 191/40, 191/43, 191/44, 191/45, 191/46, 191/47 und 191/66 der Flur 1 und 2 der Gemarkung Saalborn.



Diese Widmung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, eingelegt werden.

Blankenhain, 9. März 2018

**gez. Kellner
Bürgermeister**

(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 1/2018 ist am 7. März 2018 erschienen. Für die Stadt Blankenhain mit ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4
in 99444 Blankenhain**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Veröffentlichung der Beschlüsse der 138. Verbandsversammlung am 19. Februar 2018 sowie die Öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Zweckverband JenaWasser

Sonstige amtliche Mitteilungen

Information der Friedhofsverwaltung

Durch eine großzügige Spende des Bestattungsinstitutes Timm Minks, konnten für unsere Trauerhalle auf dem Friedhof in Blankenhain zwei neue Lampen und ein Läufer gekauft und verlegt werden.

Hierfür möchten wir uns nochmals ganz herzlich bei Herrn Timm Minks bedanken, da er sich immer sehr für unseren Friedhof einsetzt und dadurch einiges ermöglicht werden kann.

Des Weiteren weisen wir auf die Durchführung der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale im April hin. Bitte kontrollieren Sie, ob Ihr Grabmal mit einem Hinweis versehen wurde.

Ebenso bitten wir bis Ende April die Gräber abzudecken, da die Abfuhr des Abdeckreißigs einmalig erfolgen soll.



Erstellung einer Sturzflutkonzeption

Beendigung der Bürgerbeteiligung

Im Amtsblatt der Stadt Blankenhain vom 10.02.2018 wurde um Zuarbeit planungsbezogener Daten für die Erarbeitung eines Sturzflutkonzeptes der Gemeinde gebeten. Auf diesen Aufruf haben sich bisher 15 Bürger gemeldet und konnten sehr hilfreiche Daten zur Verfügung stellen. Für die Mühen und Ausarbeitungen möchten wir uns außerordentlich bedanken. Die Daten werden nun an das zuständige Planungsbüro zur Auswertung weitergeleitet. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im Sommer 2018 erwartet.

Richtlinie

für die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen der Stadt Blankenhain ab 01.01.2018

(Beschluss-Nr. 17-03/2018 der Stadtratssitzung vom 08.03.2018)

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschloss die Änderung der Richtlinie für Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Blankenhain. Die Elternbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Staffelung nach der Anzahl der Kinder aus einer Familie, die eine Kindertageseinrichtung besuchen:

- a) Beiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 1. Lebensjahr:
Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr ist der Personalschlüssel am höchsten, es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung und der Landeszuschuss beträgt 170,00 € pro Kind/Monat.
ab 01.05.2015

| 1. Kind in Kita | | 2. Kind in Kita | |
|-------------------|------------------|-------------------|------------------|
| über 6 Stunden | bis 6 Stunden | über 6 Stunden | bis 6 Stunden |
| 275,00 € | 192,50 € | 206,25 € | 144,38 € |

- b) Staffelung der errechneten Beiträge für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis 6,5 Lebensjahre:
ab 01.05.2015

| 1. Kind in Kita | | 2. Kind in Kita | | 3. Kind in Kita | | 4. und jedes weitere gleichzeitig in Kita betreutes Kind | |
|-------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|
| über 6 Stunden | bis 6 Stunden | über 6 Stunden | bis 6 Stunden | über 6 Stunden | bis 6 Stunden | über 6 Stunden | bis 6 Stunden |
| 154,00 € | 107,80 € | 115,50 € | 80,85 € | 77,00 € | 53,90 € | 0 € | 0 € |

- c) **Zusatzberechnung**
Wird ein Kind bis zum Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- d) Für die Kinder, die ausnahmsweise stundenweise bzw. einen Tag betreut werden (z. B. Arztbesuch, Vorstellungsgespräche u. a.) beträgt die Gebühr pro Tag und Kind 12,00 €. Eine tageweise Betreuung zum Tagesgebührensatz ist maximal 5 Tage monatlich möglich. Bei der Betreuung ab 6 Tage muss das Kind schriftlich angemeldet und die volle monatliche Betreuung gezahlt werden.
- e) Wird das Kind nur halbtags betreut, ein Halbtagsplatz beinhaltet in der Regel bis zu sechs Stunden, so verringern sich die Elternbeiträge auf 70 % der Elternbeiträge für eine Ganztagsbetreuung.
- f) Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
Die Änderung der Richtlinie der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blankenhain tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Blankenhain, 09.03.2018
gez. Kellner
Bürgermeister

(Dienstsigel)

Nichtamtlicher Teil

Kindertageseinrichtungen

Kita Keßlar - Der Frühling wird herbeigeseht

Bei dem vielen Schnee der letzten Wochen haben unsere Kinder sich schon Sorgen gemacht, ob der Osterhase in diesem Jahr den Weg nach Keßlar überhaupt findet. Als wir ihnen gesagt haben, dass man im Schnee die bunten Ostereier besser sehen kann, war die Welt gleich wieder in Ordnung. Aber der Frühling kann nun wirklich langsam kommen. Unsere Kinder warten darauf, endlich wieder bei warmen Temperaturen draußen spielen und toben zu können.

Höhepunkt der letzten Wochen waren zwei tolle Faschingstage. Ausgiebig haben wir gefeiert. Die Kinder hatten wie in jedem Jahr super Kostüme an und bei Spiel und Spaß gab es eine Vielzahl an glücklichen Momenten.

Als nächstes steht unser Projekt „Erde“ auf dem Plan. Wie alle wissen spielen Kinder gern mit Erde. Sie buddeln Löcher, aus Lehm wird ein Turm gebaut und kleine Tiere wie Regenwürmer oder Kellerasseln werden ausgegraben und neugierig beobachtet. Es gibt zahlreiche Erdsorten, wie z.B. Lehm, Sand, Torf und Gartenerde. Erde kann feucht, trocken usw. sein. All dies können wir mit allen unseren Sinnen wahrnehmen. Was für uns Erwachsene meist nur eine „Hand voll Dreck“ ist - ist für unsere Kinder eine wahre Schatzgrube...Lassen wir uns überraschen mit dem Element Erde!

Die Abschlussfahrt der Schulanfänger wird uns im April nach Tonndorf führen. Dabei sind eine Besichtigung des Museumsdorfes in Hohenfelden und ein Badeaufenthalt in der Therme vorgesehen. Besonders freuen sich unsere „Großen“ jedoch auf die Nachtwanderung.

Für den 14. April organisiert unser Elternbeirat den nächsten Kleiderbasar. In diesem Jahr findet er von 13:00 - 16:00 Uhr im Nebengebäude der Blankenhainer Feuerwehr statt. Bitte merken Sie sich diesen Termin schon einmal vor.

Die nächsten Krabbelgruppentermine sind am 08.05., 05.06. und 03.07.2018 von 16.00 bis 17.00 Uhr in der Kita. In den Ferien am 03.04.2018 findet keine Krabbelgruppe statt.

Das gesamte Team der Kita Keßlar wünscht Ihnen ein schönes und erholsames Osterfest und hoffentlich bald eine schöne Frühlingszeit.

Für Fragen und Anregungen rund um die Kita „Sankt Martin“ stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Simone Dudda

Anmeldungen:

Außenstellenleiter: Herr Peter Schmied
Telefon: 036459 / 62395
oder zu den Sprechzeiten im Förderkreis
(Schülerhilfe, Erwachsenenbildung)
P. Schmied, Christian-Speck-Straße 70
99444 Blankenhain
Telefon / Telefax: 036459 / 63234

Blankenhain und Ortsteile

Neujahrsempfang des Bürgermeisters

sowie Ehrung der Verdienten Bürgerinnen der Stadt Blankenhain für das Jahr 2017

Wieder waren zahlreiche Gäste auf Einladung zum Neujahrsempfang am 12. Februar 2018 erschienen.

In einem würdigen Rahmen wurden zwei engagierte Bürgerinnen als „Verdiente Bürgerinnen der Stadt Blankenhain für das Jahr 2017“ ausgezeichnet.



v.l.n.r.: 1. Beigeordnete Frau Christine Widiger, Frau Ingrid Tröber, Frau Kerstin Pfeiffer, Bürgermeister Herr Klaus-Dieter Kellner

Frau Ingrid Tröber - Blankenhain

Einreicher: Lindenstadt-Chor Blankenhain

Laudatio

Die Chormitglieder widmen sich der Erhaltung und Pflege des klassischen, modernen und geselligen deutschen Volksliedergutes sowie Chorsätze alter Meister. Im Lindenstadt-Chor kann man Freude und Geselligkeit finden, Freude an andere Menschen weitergeben. Der Lindenstadt-Chor ist eine Bereicherung für die Stadt.

Frau Tröber ist seit Oktober 1991 Mitglied im Lindenstadt-Chor. Sie ist aktive Sängerin im Chor und hat die Singstimme im Tenor. Seit 2010 führt sie sehr engagiert unsere Chronik im Verein. Sie dokumentiert die Auftritte des Linden-Stadt-Chores mit Bild und Text. Frau Tröber schreibt Berichte an die Medien (Amtsblatt, Tageszeitungen) und präsentiert so die Vereinsarbeit nach außen und hält für die Geschichte des Chores alles fest. Als Vorstandmitglied im Verein gestaltet sie als Initiator und Motor die Vorbereitung und Organisation unseres Vereinslebens und der Auftritte. Anlässlich unseres 40-jährigen Jubiläums im Mai dieses Jahres stellte sie ebenfalls ihr organisatorisches Können unter Beweis. Ohne Ingrid geht gar nichts. Auf sie kann man sich immer verlassen. Sie ist die Frau an der richtigen Stelle und ein wichtiger Faktor für die weitere gute Zusammenarbeit im Chor. Das ist aber noch nicht alles. Frau Tröber ist auch über 30 Jahre bereits Mitglied im Kleingartenverein Krakau e. V. Dort erledigt sie seit drei Jahren exakt die Kassengeschäfte als Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende Herr Gerd Langenhahn bezeichnet sie als höflich, akkurat, zuverlässig und immer freundlich. Er ist froh, eine so gute Kassenverwalterin an seiner Seite zu haben. Dies schien ein geeigneter Moment zu sein, um das bürgerschaftliche Engagement von Frau Tröber zu würdigen und Frau Ingrid Tröber als verdiente Bürgerin der Stadt Blankenhain auszuzeichnen.

Bildung - Schulen/Bibliothek/Jugendclub

Kreisvolkshochschule Weimarer Land

Außenstelle Blankenhain



Informationen

| | |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Computerkurse: (April 2018) | PC Grundlagen, Multimedia und Internet (Grund- und Fortführungskurse) |
| Handarbeiten: (April 2018) | Nähkurs mit Nähmaschine (Einsteigen- und Fortführungskurse) |
| Malen und Zeichnen: | mit Aquarell (Grund- und Fortführungskurse) |
| Malen und Zeichnen: | nach der „Bob-Ross“ Technik (Grund- und Fortführungskurse) |
| Gesundheitskurs: | NEU! Sitztanz für Senioren am Nachmittag |

weitere Kurse, siehe Angebotskataloge

Ein frohes Osterfest wünscht allen die VHS - Weimarer Land

Frau Kerstin Pfeiffer - Rottdorf

Einreicher: Interessengemeinschaft „Rottdorfer Kirchenmäuse“

Laudatio

Frau Kerstin Pfeiffer leitet seit 2010 die Interessengemeinschaft „Rottdorfer Kirchenmäuse“, die aus insgesamt 13 Rottdorfer Bürgern besteht. Frau Kerstin Pfeiffer ist maßgebend an der Planung, Organisation und Durchführung der Sanierung und Restaurierung der Rottdorfer Kirche beteiligt. Sie ist die Person, die zuerst alle Kontakte zu Behörden, Ämtern und Handwerkern herstellte, um die Sanierung und Restaurierung in die Wege zu leiten. Mit viel Elan und hoher Einsatzbereitschaft bestellte sie Gutachter, schrieb Spendenaufrufe, organisierte Fördermittel und Veranstaltungen zugunsten der Rottdorfer Kirche. Bei all diesen Aktivitäten erhält sie Unterstützung durch die Mitglieder der Interessengemeinschaft. Des Weiteren liegt ihr sehr viel an der Ordnung und Sauberkeit des Rottdorfer Friedhofes. Mit den Mitgliedern der Interessengemeinschaft und freiwilligen Helfern aus dem Dorf organisiert und führt sie die regelmäßige Rasenmäh durch und ist aktiv an der Erneuerung des Friedhofszaunes beteiligt. Die Interessengemeinschaft „Rottdorfer Kirchenmäuse“ ist der Meinung, dass das Engagement von Frau Kerstin Pfeiffer in dieser Form gewürdigt werden sollte.



In seiner Neujahrsansprache ließ der Bürgermeister das Jahr 2017 in Bildern Revue passieren und gab auch einen Ausblick auf das Jahr 2018. Im Vordergrund stand hier u. a. die anstehende Bürgermeister-Wahl im April. Da Herr Kellner aus Altersgründen ausscheiden wird, bedankte er sich an dieser Stelle bei allen Stadtratsmitgliedern, Ortsteilbürgermeistern, Ortsteilräten, der Freiwilligen Feuerwehr, der Wirtschenschaft sowie allen weiteren Anwesenden für die jahrelange gute Zusammenarbeit und Hilfe; ganz besonders auch seiner Frau Jutta, die ihm in den 12 Jahren als Bürgermeister der Stadt

Blankenhain stets zur Seite stand.

Des Weiteren betonte er auch die jederzeit beste Zusammenarbeit mit allen Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung, die er immer wieder als „unser Team“ bezeichnete. Dieses Team - alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Blankenhain - möchte sich an dieser Stelle recht herzlich für die tolle Zusammenarbeit mit ihrem „Chef“ in den vergangenen 12 Jahren bedanken und wünschen ihm für seine Zukunft alles erdenklich Gute!

Bunter Osterbrunnen



Foto: Lindenschule

Auch in diesem Jahr wurde der Brunnen am Schloss Blankenhain durch die Grundschüler der Lindenschule Blankenhain, gemeinsam mit den Lehrern, Horterziehern, dem Hausmeister und weiteren fleißigen Helfern geschmückt.

Im Werkunterricht sind die Vorbereitungen für das Projekt umgesetzt worden.

Auf Initiative von Frau Jogmin schmückte der Hort der Lindenschule auch die Fußgängerzone der Sophienstraße mit zahlreichen bunten Ostereiern.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Grundschule Blankenhain für den schönen Osterbrunnen.

Kurz gesagt...

... sind in diesem Jahr in Hochdorf nicht allzu viele Maßnahmen geplant.

Vor Ostern denken wir, kehrt jeder vor seiner Tür, denn es ist kein offizieller Frühjahrsputz geplant. Den Anfang hat unter den Kastanien schon A. Schulz gemacht. G. Knapp musste dann nur noch Unrat wegbringen. Dieser hat demnächst auch die Aufgabe auf der Wache alles vorzubereiten, dass die Hütte wieder aufgestellt werden kann. So einen schönen Aussichtspunkt sollte uns kein Sturm wieder streitig machen.

Weiterhin laufen die Vorbereitungen zur 875. Jahrfestfeier im Juni dieses Jahres. Sponsoren sind gerne gesehen, denn es steht ein umfangreiches Programm.

Von der Bürgermeisterwahl für die Stadt Blankenhain am 15. April erhoffen wir uns auch weiterhin gute Zusammenarbeit. Bis dahin sollte auch das Jugendzimmer wieder ein sauberes und ordentliches Aussehen erhalten.

Wir wünschen allen ein frohes Osterfest.

CM

Jagdgenossenschaft Keblar/Lotschen

Einladung

Am **Freitag, den 27.04.2018** findet um 19.00 Uhr im Gasthaus in Lotschen unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Abendessen
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion zu den Berichten
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
8. Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung
9. Beschluss über Verwendungszweck des Rücklagefonds
10. Sonstiges
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

Anmerkung:

Wir bitten die BIC und die IBAN unserem Kassenwart einzureichen. Borauszahlungen werden nicht mehr getätigt.

Der Vorstand

gez. **Klaus Laue**

Vereine

Neckeroda überzeugte als gelungenes Schlusslicht

Auch nach Aschermittwoch hat Neckeroda seine Türen zum Fasching geöffnet und konnte wieder einen tollen Erfolg sowohl zum Kinderfasching als auch zum Abend verbuchen.

Mit viel Tanz und guter Laune startete der Neckerodaer Faschingsverein in die letzte Runde 2018.

Am Nachmittag begeisterte der NKV wieder zahlreiche Kinder und Eltern zum Kinderfasching.

Das Zepter hatte auch dieses Jahr Jenny Bals und führte sowohl die Akteure als auch das Publikum durch die Abendveranstaltung.

Neben dem traditionellen Funkenmarsch, präsentierte der NKV Showeinlagen aus Rock n Roll, modernen Schritten und kreativen Sketchen, welche wieder zu schallendem Gelächter führten.

Nach dem Programm konnten Jung und Alt noch ausgelassen das Tanzbein zur Musik der High Live Disco schwingen.



Alle Mitglieder des Faschingsvereines bedanken sich noch einmal recht herzlich für die tolle Unterstützung aller Sponsoren, dem Gasthaus „Zur Linde“ für die tolle Location und dem Blankenhainer Jugendclub, welcher die Proben der Mitglieder ermöglicht hat.

Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain lädt ein

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen zu einem Vortrag von Herrn Dr. Gröschel zum Thema „Das Gefäßsystem unter besonderer Berücksichtigung bei Diabetes Mellitus“

am 17. April 2018,
15:00 Uhr,
im Seniorenheim Maria Martha Blankenhain

Spende aus der Kalenderaktion der Sparkasse Mittelthüringen

ging an F-Junioren des FSV Grün-Weiß Blankenhain



Große Freude herrschte kürzlich vor dem Training unserer F-Junioren. Frau Susann Henschel von der Sparkasse Mittelthüringen übergab der Mannschaft um ihre Verantwortlichen David Köhler und André Ullspenger einen symbolischen Scheck über 480,00 €. Dieser Betrag stammt aus den Erlösen der „Kalenderaktion 2018“, den die Sparkasse in ihrer Filiale in Blankenhain im November/Dezember letzten Jahres startete. Dass letztlich ein Betrag in dieser Höhe erzielt wurde, war für Mannschaft und Vorstand durchaus überraschend.

Die Mannschaft wird die Spende für die Anschaffung von Sportausrüstung und Trainingsmaterialien nutzen; sie soll zugleich Motivation für die im März beginnende Rückrunde sein.

Der Vorstand sowie die beiden Trainer bedanken sich recht herzlich bei der Sparkasse Mittelthüringen für diese tolle Aktion, insbesondere bei Susann Henschel, Individualkundenberaterin bei der Sparkasse, für ihr großes Engagement

Veranstaltungen/Ausstellungen

Freizeit, Veranstaltungen, Ausstellungen

in der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile

31.03.2018 - 18:00 Uhr

Osterfeuer auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Blankenhain
Feuerwehrverein Blankenhain

01.04.2018 - 06.05.2018

Ausstellung Stickteppiche
Jeweils sonntags von 14:00 - 16:30 Uhr
Ausstellungsraum OG
Eintritt: frei
Blankenhainer Schloss

02.04.2017 - 09:30 Uhr

Familiengottesdienst mit anschließendem Osterfrühstück
Kirche Söllnitz

07.04.2018 - 08.04.2018 - 10:00 - 18:00 Uhr

Tag des Thüringer Porzellans
Ab 10:00 Uhr Sonderführung durch die Produktion mit Blumengewinnspiel (Kosten 5,00 €)
Vasengallerie mit Blumendekorationen und Blumenknigge, Blumenmalwettbewerb
Weimarer Porzellan Manufaktur

07.04.2018

14:00 Uhr Anekdoten aus Blankenhain vom Blankenhainer
Nachtwächter
in der Sophienstraße 5
20:00 Uhr Nachtwächterführung durch Blankenhain
Anmeldungen unter 036459 40207/ 62695

**Kinderkleidermarkt
im Nebengebäude der
Blankenhainer Feuerwehr**
(Am Steinisch 10, 99444 Blankenhain)
Samstag, 14.04.2018
13:00 - 16:00 Uhr

Für den großen und kleinen Hunger gibt
es Waffeln, Kuchen und leckere Muffins.

unterstützt durch:
VR Bank Weimar eG

Nummernvergabe und weitere Infos:
Kleiderbasar-blankenhain@web.de

25.04.2018 - 17:00 Uhr

„Gesund in Blankenhain“ Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
(Frau Ulbricht)
Blankenhainer Schloss
Helios Klinik Blankenhain

28.04.2018 - 19:30 Uhr

Theater im Paket
Hamlet von William Shakespeare
Im großen Haus- Deutsches Nationaltheater Weimar

30.04.2018 - 17:00 Uhr

Maibaumsetzen auf dem Marktplatz
Für das leibliche Wohl ist gesorgt
Feuerwehrverein Blankenhain



Traditionelle Gothewanderung
05.05.2018

10:00 Uhr ab dem Schloss Blankenhain

06.05.2018 - Abfahrt 12:45 Uhr

Bildersuchfahrt des MC „Mittleres Ilmtal“ Blankenhain e.V. im ADAC
Ca. 80 km rund um Blankenhain
Treffpunkt: Parkplatz am Freibad in Blankenhain

Einladung**10. Lotschner Highland Games**

Am 23. Juni 2018 finden die 10. Lotschner Highland Games statt.

Die Highland Games werden aus folgenden Disziplinen bestehen:

Mannschaftswiegen, Baumstammweitwurf, Raddrehen, Baumstammdrehwurf

Tauziehen, Koffertragen

Gestartet wird in einer Mannschaftsstärke von 4 Personen. Jede Mannschaft entrichtet eine Startgebühr von 20 Euro. Beginn der Veranstaltung wird um 10:00 Uhr sein.

Es ist untersagt, die Besetzung der Mannschaften zu wechseln! Alle Teilnehmer

müssen einen Rock tragen. Für die Startgebühr bekommt jeder Teilnehmer ein Getränk und eine Bratwurst.

Wir hoffen auf eine gute Vorbereitung von euch, viel Fairplay, unfallfreien Ablauf, ganz viel Spaß und Gaudi...und die beste Mannschaft soll gewinnen. Auf das Siegerteam wartet wie immer guter Whisky.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Der Rost brennt.

Der Ortsverein Lotschen, das Highländer-Team und der Wirt.

Tel: 036459/41065

In Großlohma

05.04. zum 75. Geburtstag Frau Peter, Sigrid

In Hochdorf

07.04. zum 85. Geburtstag Frau Buchspies, Margot
06.05. zum 75. Geburtstag Frau Riese, Birgitt

In Krakendorf

31.03. zum 90. Geburtstag Herr Sorge, Werner
11.04. zum 85. Geburtstag Frau Beutler, Jutta

In Lengefeld

31.03. zum 85. Geburtstag Herr Bauchspieß, Horst
17.04. zum 75. Geburtstag Frau Napieralski, Irene

In Lotschen

11.04. zum 85. Geburtstag Frau Hölbing, Helga

In Neckeroda

17.05. zum 80. Geburtstag Frau Schrewe, Heide-Rose

In Niedersynderstedt

27.04. zum 70. Geburtstag Herr Haase, Wolfgang

In Rottdorf

24.04. zum 80. Geburtstag Herr Bauchspies, Manfred
27.04. zum 80. Geburtstag Frau Göbel, Ingrid
07.05. zum 85. Geburtstag Frau Gappisch, Renate

In Saalborn

28.04. zum 95. Geburtstag Herr Hünninger, Paul
04.05. zum 85. Geburtstag Frau Hünger, Irmaud
13.05. zum 80. Geburtstag Herr Kleinert, Horst

In Schwarza

10.04. zum 80. Geburtstag Herr Müller, Rainer

In Wittersroda

13.05. zum 85. Geburtstag Herr Hölbig, Kurt

**Neue Ausstellung im Bürgerbüro**

Seit dem 14.03.2018 können im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Blankenhain, zu den bekanntesten Öffnungszeiten verschiedene Gemälde der Künstlerin Isolde Hofmann aus Blankenhain bewundert werden.

Geburtstage**Geburtstagsgrüße 31.03. - 18.05.2018**

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag, wünschen beste Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

In Blankenhain

| | | |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 31.03. | zum 80. Geburtstag | Herr Rost, Max Ernst Horst |
| 03.04. | zum 70. Geburtstag | Herr Nattermüller, Bernd |
| 08.04. | zum 85. Geburtstag | Herr Gerhardt, Heinz |
| 08.04. | zum 75. Geburtstag | Frau Sander, Christel |
| 13.04. | zum 75. Geburtstag | Frau Freier, Frauke |
| 15.04. | zum 70. Geburtstag | Frau Schaldach, Margitta |
| 15.04. | zum 75. Geburtstag | Herr Schaldach, Wolfram |
| 22.04. | zum 70. Geburtstag | Frau Schmidt, Christa |
| 25.04. | zum 80. Geburtstag | Frau Feuerstein, Annelene |
| 26.04. | zum 75. Geburtstag | Herr Gräser, Siegfried |
| 27.04. | zum 75. Geburtstag | Frau Meese, Rosemarie |
| 01.05. | zum 75. Geburtstag | Herr Taubner, Rudolf |
| 02.05. | zum 70. Geburtstag | Frau Wendelmuth, Bärbel |
| 08.05. | zum 95. Geburtstag | Frau Krombholz, Frieda |
| 10.05. | zum 80. Geburtstag | Herr Hölscher, Klaus |
| 14.05. | zum 75. Geburtstag | Frau Papenfuß, Helga |
| 16.05. | zum 75. Geburtstag | Frau Kirchner, Bärbel |
| 16.05. | zum 80. Geburtstag | Frau Klein, Annedore |
| 18.05. | zum 70. Geburtstag | Frau Elling, Marit |

In Altdörfeld

15.04. zum 70. Geburtstag Herr Zorn, Wolfgang

In Dröbnitz

25.04. zum 75. Geburtstag Frau Folger, Heidrun

Allgemein**Faschingsfeier in der Tagespflege****Beide Blankenhainer Einrichtungen feiern gemeinsam**

In guter Gesellschaft - so wie es der Einrichtungsflyer der beiden Blankenhainer Diakonie-Tagespflegen verspricht, wurde Anfang Februar dort Fasching gefeiert.

Die Gäste der Tagespflege im Seniorenzentrum Maria-Martha und die Gäste der neuen Tagespflege St. Severi in der Kirchgasse haben

gemeinsam mit den Mitarbeitenden und Helfern schöne Stunden verbracht.

„Für den Nachmittag hatten wir einen Sketch vorbereitet und es wurde auch eine Büttchen-Rede vorgetragen, alle hatten viel Spaß und es wurde herzlich gelacht“, sagt Pflegedienstleiterin Marina Groß.

Natürlich war die Faschingsgesellschaft auch verkleidet und mit selbst gebastelten Hüten geschmückt. Es gab Pfannkuchen, Bowle, Knabbergebäck und Musik.

„In den wenigen Wochen seit der Einweihung unserer Tagespflege ist ein gutes Miteinander entstanden, die elf Plätze sind häufig voll belegt. Nun haben wir auch schon zusammen gefeiert und das war ein schöner Nachmittag“, sagt der Einrichtungsleiter Torsten Hinz.

Zur Tagespflege

Die Tagespflege St. Severi wurde im Dezember 2017 eingeweiht. Sie ist zentral im Ort gelegen und das zweite Angebot der Diakonie Sozialdienst Thüringen dieser Art in Blankenhain.

Dort werden montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr bis zu elf Menschen in der Alltagsgestaltung begleitet, verbringen den Tag in Gemeinschaft mit anderen Menschen oder erleben individuelle Betreuungsangebote.

Am Nachmittag werden die Gäste wieder in ihre vertraute Umgebung nach Hause begleitet. Dafür beschäftigt die Diakoniestiftung Fahrer.

Die Tagespflege ergänzt die ambulanten Hilfen und ermöglicht den Menschen, lange in ihrem bekannten Wohnumfeld zu leben. Ein Teil der Kosten wird von der Pflegekasse übernommen.

Weitere Informationen:

Tagespflege St. Severi, Leiter Torsten Hinz, Tel: 036459 - 619475

Deutsche Rentenversicherung

Beratungsservice vor Ort in Blankenhain
Ingo Torborg - Ehrenamtlicher Versichertenberater

Nächste Sprechstunden im Hause der Stadtverwaltung, Marktstraße 4:
Mittwoch, 25.04.2017

Terminvereinbarung erbeten!

Telefon: 03644 8779952 (montags - donnerstags 19:30 - 20:15 Uhr)

E-Mail: drv-blankenhain@online.de

Zusätzliche Sprechstunden finden u. a. statt in Bad Berka, Kranichfeld und Magdala



Impressum

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain,

E-Mail: stadt@blankenhain.de

Tel. 036459 4400, Fax 036459 44017

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Karin Bursch, erreichbar unter Tel.: 0175

3610184, E-Mail: k.bursch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-

schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet

werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-

meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-

preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von

uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso

wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-

naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-

gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der

Stadt Blankenhain

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Bezugsmöglichkeit: Bei Bedarf können Sie Einzel Exemplare zum Preis von 2,50 €

(inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen